

An das

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung
Referat Natur- und allg. Umweltschutz
Stempfergasse 7
8010 Graz

Per E-Mail an: naturschutz@stmk.gv.at

Wien, am 27.11.2025

ABT13-187400/2023-141 (Wolf-Verordnung, Begutachtung)

Betreff: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (*Canis lupus*); Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 31.10.2025 wurde der anerkannten Umweltorganisation WWF Österreich der Entwurf einer Verordnung über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (*Canis lupus*) in der Steiermark (GZ ABT13-187400/2023-141) samt Erläuterungen sowie den Anlagen 1 und 2 zugestellt und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 1.12.2025 eingeräumt.

Dem ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, ebenfalls eine anerkannte Umweltorganisation, wurde der gegenständliche Entwurf nachweislich **nicht** zugestellt. Dazu ist kritisch anzumerken, dass in artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren, wie diesem, die betroffene Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung jedenfalls **effektiv zu beteiligen ist** (Art 6 Abs 1 lit b Aarhus Konvention). Mit einer unverbindlichen Stellungnahme, deren Inhalt nicht notwendigerweise durch die Behörde zu würdigen ist, wird dieser Voraussetzung **nicht genüge getan**, umso mehr, wenn nicht einmal die Zusendung zur Stellungnahme erfolgt. ÖKOBÜRO begrüßt es, wenn künftig darauf geachtet wird, dass eine effektive Beteiligung sämtlicher Umweltorganisationen in Umweltschutztagenden in der Steiermark stattfindet und die Entwürfe bzw. die dazu ergehenden Informationen sämtlichen anerkannten Umweltorganisationen zugestellt werden. Rechtskonforme und sachlich fundierte Verfahren sollten sowohl im Interesse der Behörde als auch aller anderen Beteiligten liegen.

Zudem wurde im beiliegenden Schreiben daraufhin gewiesen, dass gemäß § 2 Volksrechtegesetz jede Person das Recht hat, im Begutachtungsverfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. WWF Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung nehmen dieses Recht in Anspruch und beziehen wie folgt Stellung zum vorliegenden Entwurf:

- **Fehlende Rechte der Öffentlichkeit stehen im Widerspruch zur Aarhus-Konvention**
(Näheres in Punkt 1.)

Anerkannte Umweltschutzorganisationen sind an artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren wie dem vorliegenden effektiv zu beteiligen. Wie der VwGH unter Stützung auf die Rsp des EuGH ausgeführt hat, ergeht eine artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung, die Arten der FFH-RL betrifft in Umsetzung des Unionsumweltrechts und steht anerkannten Umweltorganisationen daher das Recht auf Teilnahme bereits am behördlichen Verfahren zu.¹ Das vorliegende Begutachtungsverfahren erfüllt die Vorgaben der Aarhus Konvention (vgl. Art 6 Aarhus Konvention) an eine **effektive Beteiligung** nicht. Darüber hinaus gibt es **keinen gesetzlich verankerten Rechtsschutz** für anerkannte Umweltorganisationen gegen europarechtswidrige Verordnungen. Eine Aushebelung des europarechtlich gebotenen Rechtsschutzes über den Weg einer Verordnung ist unzulässig und wurde bereits mehrmals von der Europäischen Kommission im Rahmen des laufenden Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich (2014/4111) moniert.

- **Verordnung nicht mit Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar**

Die FFH-RL, in der Wolf gem Anhang II und V geschützt ist, verpflichtet Österreich weiterhin, den günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen oder zu bewahren – wie auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) in den Entscheidungen C-436/22² und C-629/23³ festgestellt hat. Der Wolf befindet sich in Österreich in keinem günstigen Erhaltungszustand, was der EuGH ebenfalls festgestellt hat.⁴

Art 14 FFH-RL, der sich auf Arten des Anhangs V bezieht, verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die Entnahme von Anhang V Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar ist. Der EuGH hat in der Entscheidung C-436/22⁵ sowie in der Entscheidung C-629/23⁶ klargestellt, dass es das Ziel dieser Maßnahmen ist, den günstigen Erhaltungszustand zu erreichen oder wiederherzustellen. Wenn sich eine Tierart nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, müssen die zuständigen Behörden Maßnahmen im Sinne von Art 14 FFH-RL ergreifen, um den Erhaltungszustand der Art so weit zu verbessern, dass deren Population in Zukunft dauerhaft einen günstigen Erhaltungszustand erreicht.⁷ Ausnahmen von solchen Maßnahmen dürfen nur in Einzelfällen und eingeschränkt erfolgen (Art 16 FFH-RL). Entnahmen müssen somit mit dem Ziel der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sein.

Zudem stützt sich der Verordnungsentwurf auf § 17 Abs 5 Steiermärkisches Naturschutzgesetz. Dieser legt enge Voraussetzungen fest, die

¹ VwGH Ra 2021/10/0162, Rn 19 und Rn 23.

² Rn 69.

³ Rn 39.

⁴ EuGH C-601/22, Rn 45.

⁵ Rn 69 ff.

⁶ Rn 41 ff.

⁷ EuGH C-629/23, Rn 41.

allesamt vorliegen müssen, um Ausnahmen von den Verboten des § 17 Abs 2 und 4 vorzuschreiben. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass die Populationen der betroffenen Art trotz der Entnahme in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt.

Damit Entnahmeregelungen somit mit dem Unionsrecht und mit dem nationalen Recht vereinbar sein können, muss der derzeitige Erhaltungszustand bei jeder Ausnahme von den Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Entnahme eines einzelnen Wolfsindividuums stellt bereits eine Ausnahme von den Schutzmaßnahmen des § 17 Abs 2 Steiermärkisches Naturschutzgesetz dar und muss daher mit dem Ziel der Aufrechterhaltung bzw Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands vereinbar sein. Die Entscheidung jeder einzelnen Entnahme erfordert eine Prüfung auf die Vereinbarkeit mit diesem Ziel. Der Verordnungsentwurf entspricht diesem Erfordernis nicht. § 4 Abs 2 und § 5 Abs 2 sehen zwar für manche Entnahmen eine sachverständige Prüfung des Vorliegens von Voraussetzungen vor, dass dies aber eine zwingende und präventive Prüfung der Auswirkungen jeder einzelnen Entnahme auf den Erhaltungszustand erfordert, legt der Entwurf nicht fest. Das ist nicht mit den Vorgaben der FFH-RL und des Naturschutzgesetzes vereinbar.

Weitere Entnahmen im Rahmen der vorgeschlagenen Maßnahmenverordnung würde das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes der Wölfe weiter gefährden, insbesondere da mittlerweile in fast allen Bundesländern derartige Entnahmen-Verordnungen in Kraft stehen. Neben den insgesamt hohen Entnahmegenehmigungen und Abschusszahlen in Österreich (bislang wurden 46 Individuen tatsächlich erschossen), kommt noch zusätzlich eine Dunkelziffer an illegal geschossenen Tieren. Weiters stellen die durch den Straßenverkehr verursachten Opfer unter Wölfen ein zusätzliches Risiko für die Wolfspopulation in Österreich dar.

- **Ausnahmen vom Schutz dürfen nicht zur Regel gemacht werden**

Nur das im Bescheiderlassungsverfahren vorgesehene Ermittlungsverfahren ermöglicht es, eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen (vgl. § 56 iVm §§ 37 ff AVG), wie sie von § 17 Abs 5 Steiermärkisches Naturschutzgesetz vorgesehen ist. Aufgrund der vorliegenden Verordnung kann nicht davon ausgegangen werden, dass Eingriffe in die gem § 17 Abs 2 geschützte Art Wolf (*Canis lupus*) tatsächlich nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden, also nur dann, wenn sämtliche Voraussetzungen iSd § 17 Abs 5 (Ausnahmegrund und Geeignetheit des Mittels, keine anderweitige zufriedenstellende Lösung, keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes) geprüft wurden und erfüllt sind.

- **Unzureichende Berücksichtigung der konkreten Umstände** (Näheres Punkt 2.)

Das Vorliegen des in der gegenständlichen Verordnung genannten **Ausnahmegrundes** wird nicht im Einzelfall belegt. Auch der Begutachtungsentwurf enthält diesbezüglich keine Ausführungen.

- **Gelindere Mittel sind möglich** und wurden auch zahlreich im „*Wolfsmanagement in Österreich – Grundlagen und Empfehlungen*“ (2021) bzw. im „*Wolfsmanagementplan*

*Steiermark*⁸ vorgeschlagen. Diese wurden aber nur unzureichend von der Behörde geprüft. (Näheres Punkt 3.)

Weiters ermöglicht der Entwurf Entnahmen auch **ohne die Individualisierung** der entsprechenden Exemplare.

- **Die Vorgaben zum Monitoring sind nicht ausreichend.**

Da in der Steiermark das Monitoring vor allem im Rahmen eines opportunistischen Monitoring erfolgt, werden Wolfsindividuen, die keine Nutztiere reißen oft nicht nachgewiesen. Die Verwechslungsmöglichkeit bei Abschüssen ist somit verstärkt gegeben und in Österreich auch schon vorgekommen. Völlig unverständlich ist in dem Zusammenhang auch, weshalb erfolgte Abschüsse im Rahmen des Verordnungsentwurfs erst nach 48 Stunden bzw. im Fall von Wochenenden oder Feiertagen überhaupt erst am nächsten Werktag elektronisch der Landesregierung gemeldet werden müssen (§ 6 Abs 2 VO)! Tatsächlich müssten die Abschüsse durch die amtlichen Rissbegutachter:innen ebenfalls **ehestmöglich iSv unverzüglich** an die zuständige Behörde gemeldet werden. Das LVwG Vorarlberg hat schon bei einer Zeitspanne von 12 Stunden von einer erheblichen Verwechslungsgefahr und der Gefahr von Fehlabschüssen gesprochen und der Beschwerde gegen den Entnahmevertrag aus dem Grund die aufschiebende Wirkung zuerkannt.⁹

Insbesondere hat das Verwaltungsgericht in dem Zusammenhang das Folgende festgestellt:

„Auch die bescheidmäßige Vorschreibung, wonach ein erfolgter Abschuss der Bezirkshauptmannschaft Bludenz schriftlich (per E-Mail) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Stunden, zu melden ist, stellt angesichts der Zeitspanne und der gewählten Verständigungsform (schriftlich) keine geeignete Methode dar, um einen (Fehl)Abschuss zu vermeiden. Mit anderen Worten: Werden zwei Wölfe am selben Tag innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens (12 Stunden) festgestellt, könnten beide Wölfe getötet werden. Zudem ist nicht sichergestellt, dass die Verständigung der jeweiligen Jagdorgane – auch außerhalb der Amtsstunden – ohne unnötigen Aufschub erfolgt.“ (Hervorhebung nicht im Original).

- Aufgrund der potenziell erheblichen Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten wäre für den vorliegenden Entwurf eine **Naturverträglichkeitsprüfung** erforderlich gewesen. Aufgrund der fehlenden Gebietseingrenzung in der Verordnung ist nicht auszuschließen, dass Wölfe in Natura 2000-Gebieten (zB ESG Schwarze und Weiße Sulm, Ennstaler Alpen/ Gesäuse) bzw. in deren unmittelbarer Nähe entnommen werden. Da die geplanten Entnahmen der angeblichen Risiko- und Schadwölfe in bzw. aufgrund der örtlichen Nähe zu ausgewiesenen Europaschutzgebieten (ESG) dazu geeignet sind, die Wolfspopulation in diesen erheblich zu beeinträchtigen, hat der Erlass der gegenständlichen Stmk Wolfs-VO eigentlich mit einer **Naturverträglichkeitsprüfung** gemäß Art 6 Abs 3 FFH-RL iVm § 28 Stmk NSchG, zumindest aber mit einer entsprechenden Vorprüfung einherzugehen. Denn aufgrund der Lebensraumnutzung des Wolfes mit ausgedehnten Streifgebieten kann nicht vorab

⁹ LVwG Vorarlberg 4.9.2023, LVwG-310-3/2023-R22.

ausgeschlossen werden, dass es durch die Wolfsentnahmen zu Auswirkungen auf Europaschutzgebiete kommt.

1. Fehlende Rechte der Öffentlichkeit stehen im Widerspruch zur Aarhus-Konvention

ÖKOBÜRO und WWF Österreich begrüßen es zwar grundsätzlich, dass die Steiermärkische Landesregierung ihrer europa- und völkerrechtlichen Verpflichtung zumindest insofern nachkommt, als sie wenigstens im Rahmen des gegenständlichen Begutachtungsverfahrens eine Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund der potenziellen erheblichen Umweltauswirkung der geplanten Verordnung einräumt. Im aktuellen Begutachtungsentwurf sind aber **keine Beteiligungs- bzw. Überprüfungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit**, insbesondere anerkannte Umweltschutzorganisationen, **vorgesehen**. Das ist ein **klarer Verstoß** gegen jene Verpflichtungen, die sich aus der **Aarhus Konvention** ergeben.

Mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf sollen bis 31. Dezember 2026, sog. Schad- und Risikowölfe iSd § 2 Abs 1 und 2 des Begutachtungsentwurfs im gesamten Landesgebiet der Steiermark durch Abschuss letal entnommen werden dürfen. Es handelt sich daher um eine Entscheidung die erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die von Art 6 Abs 1 lit b Aarhus Konvention erfasst sind. Diese Bestimmung verlangt im Zuge der Entscheidungsfindung eine **umfassende sowie effektive Öffentlichkeitsbeteiligung** (Art 6 Abs 2-11 Aarhus Konvention). Gegen die einzelnen Entnahme-Entscheidungen muss außerdem gemäß Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention **Rechtsschutz** gewährt werden. Im Rahmen des Rechtsschutzverfahren muss die **materiell- und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidung vollumfänglich überprüft werden können**. Auf jeden Fall braucht es zudem auch Rechtsschutz aufgrund von Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention.

Der Rechtsschutz muss darüber hinaus effektiv und, soweit angemessen auch vorläufig, sprich: aufschiebend sein (Art 9 Abs 4 Aarhus Konvention).

Der gegenständliche Entwurf der Verordnung lässt jedenfalls keine effektive Beteiligungsoptionen, die Art 6 Aarhus Konvention gerecht wird, zu. Weiters gibt es bis dato **keinen Rechtsschutz** für anerkannte Umweltschutzorganisationen gegen europarechtswidrige Verordnungen.¹⁰ Letzteres hat auch der VwGH in der Entscheidung Ra 2021/10/0162 vom 13. Juni 2023 moniert und festgestellt, dass „*die österreichischen Behörden und Gerichte gefordert [sind, Anm.], für effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zu sorgen*“. Weiters hat er darin ausgeführt:

*„Angesichts dessen ist die - auf Judikatur des EuGH gestützte - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in den Blick zu nehmen, **der zufolge einer anerkannten Umweltorganisation [...] aufgrund Art. 6 des Übereinkommens von Aarhus iVm Art. 47 GRC, soweit der Schutz von Normen des Unionsumweltrechtes auf***

¹⁰ Siehe dazu auch die einschlägige Rsp des VfGH in den Causen „Forchtenstein“ und „WWRPI Tiroler Oberland“.

dem Spiel steht, grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme (bereits) am behördlichen Verfahren zusteht ...¹¹

Eine Aushebelung des europarechtlich gebotenen Rechtsschutzes über den Weg einer Verordnung ist unzulässig. Eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung wie es Art 6 Aarhus Konvention vorschreibt, kann das vorliegende Begutachtungsverfahren jedenfalls nicht gewährleisten. Die Ausgestaltung von Begutachtungsverfahren im Rahmen von Verordnungserlassungen sind nicht gesetzlich geregelt, und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung der Disposition der Behörden überlassen. Es gibt zudem keine – im Rahmen des Begutachtungsverfahren – bestehende Möglichkeit für Umweltschutzorganisationen zeitnah Zugriff auf Beurteilungsgrundlagen zu erlangen und insofern kein Recht auf Akteneinsicht. Es besteht außerdem keine Verpflichtung der Behörden, die Ergebnisse der Beteiligung in der Finalisierung der Verordnung zu berücksichtigen.

ÖKOBÜRO und der WWF Österreich betonen daher, dass artenschutzrechtliche Ausnahmewilligungen sowohl gemäß § 17 Abs 5 Steiermärkisches Naturschutzgesetz (siehe unten) als auch aus Gründen des zwingenden Rechtsschutzes nach Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention der Bescheidform bedürfen.

Das gegenständliche Vorgehen **ist umso stärker zu kritisieren als die Europäische Kommission Österreich (Bund und Länder) in einem aktuellen Vertragsverletzungsverfahren aufgefordert hat, alle Anforderungen des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten korrekt in nationales Recht umzusetzen.** Das betrifft insbesondere den Rechtsschutz gegen Verordnungen. Umgehungskonstruktionen wie die Verordnungspraxis im Artenschutzrecht wurden von der Europäischen Kommission explizit gerügt (VVV Nr. 2014/4111).

Auch das Aarhus Convention Compliance Committee hat festgestellt, dass Österreich seine Verpflichtungen aus der Aarhus Konvention nicht erfüllt.¹² Im vorliegenden Begutachtungsentwurf werden die Aussagen dieser europäischen bzw. völkerrechtlichen Institutionen klar missachtet.

2. Unzureichende Berücksichtigung der konkreten Umstände

Beim Wolf handelt es sich um eine geschützte Art nach § 17 Stmk NSchG¹³ iVm § 3 Stmk ArtenschutzVO¹⁴. Eine Ausnahme von diesem Schutz ist nur nach § 17 Abs 5 Stmk NSchG möglich, der dem Art 16 FFH-RL nachempfunden ist. Damit die Voraussetzungen für eine Ausnahme

¹¹ VwGH 13.6.2023, Ra 2021/10/0162 (Hervorhebung nicht im Original).

¹² Vgl. etwa ACCC draft report zur Umsetzung der Entscheidung VI/8b betreffend Österreich, abrufbar unter https://unece.org/sites/default/files/2021-07/VI.8b_Austria_draft_report_to_MOP7_for_comment.docx (13.9.2023).

¹³ Gesetz v 16. Mai 2017 über den Schutz und die Pflege der Natur, LGBl. Nr. 71/2017 idGf.

¹⁴ VO der Stmk LReg v 14. Mai 2007 über den Schutz von wild wachsenden Pflanzen, von Natur aus wild lebenden Tieren einschließlich Vögeln, LGBl. Nr. 40/2007 idGf.

vorliegen, müssen strenge Voraussetzungen erfüllt sein. Rechtlich zählt er zwar gemäß § 2 Abs 1 lit d Stmk JagdG als Wild ist aber ganzjährig geschont (§ 49 Abs 1 Stmk JagdG).

Für die Entnahmen fehlt in dem vorliegenden Verordnungsentwurf die nach § 17 Abs 5 Naturschutzgesetz erforderliche Einzelfallprüfung. Durch den Erlass einer Verordnung wird die Einzelfallgerechtigkeit nicht gewährleistet, vielmehr werden die Ausnahmen vom Schutz zur Regel gemacht. Ausnahmen dürfen nur punktuell als Reaktion auf eine konkrete Situation erfolgen.¹⁵

Die Ausnahmeregelungen müssen die Kriterien des § 17 Abs 5 Steiermärkisches Naturschutzgesetz erfüllen. Diese sind:

1. Nachweis des Vorliegens eines oder mehrerer der in Z 1-5 genannten Gründe, um **unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß** die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von geschützten Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten erlauben,
2. Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung (*ultima ratio*),
3. Zusicherung, dass die Populationen trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Ausgehend vom Regel-Ausnahme-Prinzip muss der strenge Schutz die Regel darstellen und ein Abweichen von diesem strengen Schutz darf nur für den Ausnahmefall beurteilt und in einem solchen bewilligt werden.¹⁶ Dazu ist auszuführen, dass eine Verordnung das Gesetz nur präzisiert und dem Bestimmtheitsgebot von Art 18 B-VG entsprechen muss. Einzelfallentscheidungen sind daher mittels Bescheides zu treffen. **Nur das im Bescheiderlassungsverfahren vorgesehene Ermittlungsverfahren ermöglicht es, eine Einzelfallprüfung durchzuführen** (vgl. § 56 iVm §§ 37 ff AVG).

Der vorliegende Begutachtungsentwurf definiert jedoch in §§ 4 f iVm Anlage 1 bzw. 2 VO allgemeine Voraussetzungen, bei deren Vorliegen ein Wolf als Risiko- oder Schadwolf erschossen werden darf.

Grundsätzlich sind Risikowölfe individuell zu identifizieren. Sofern das vermeintlich gefährliche Verhalten gemäß Anlage 1 zwar keinem bestimmten Wolf zugeordnet werden kann, aber aufgrund des räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs der Sichtungs- bzw. Aufenthaltsorte davon auszugehen ist, dass es sich um diesen sog. „Risikowolf“ handelt und es keine Hinweise auf einen anderen Wolf gibt, ist dessen letale Entnahme auch ohne Identifizierung zulässig.

Ähnliches gilt auch in Bezug auf die angeblichen Schadwölfe gemäß § 5 Abs 3 Z 3 VO.

Diese Vorgabe stellt sich für den konkreten Fall als rechtswidrig dar, da die Voraussetzungen des § 17 Abs 5 NSchG für jede einzelne Ausnahme von dem Schutz des

¹⁵ EuGH 10.10.2019, Rs C-674/17, Rn 30 (für § 17 Abs 5 Stmk NSchG auch relevant, da dieses Art 16 FFH-RL umsetzt).

¹⁶ Vgl. Köhler, Naturschutzrecht² (2016) 66; Reichel, RdU-UT 2012/3, 8.

Abs 2 und 4 vorliegen muss Da in der Steiermark allein zwischen Jänner 2023 und Dezember 2024 acht verschiedene Wölfe genetisch festgestellt wurden¹⁷ und Wölfe bei ihren Wanderungen sehr weite Strecken zurücklegen können, ist im Einzelfall nicht ausgeschlossen bzw. sogar wahrscheinlich, dass auch Wölfe getötet werden, die nicht unter die Definition eines Schad- oder Risikowolfs fallen (Vorliegen einer erheblichen Verwechslungsgefahr).

Insofern hat auch das LVwG Salzburg hervorgehoben, dass es im Fall einer Vergrämung oder Entnahme **auszuschließen** sein muss, dass die Maßnahme ein anderes Tier trifft:

*„Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach der **Jäger das zu erlegende Wild einwandfrei ansprechen können muss**. Im Zweifel darf er das Wild nicht erlegen, sondern hat sich vielmehr über die **Identität des Wildes mit dem zuvor beobachteten Wild Gewissheit** zu verschaffen und darf sich diesbezüglich nicht auf Wahrscheinlichkeitsüberlegungen verlassen (vgl VwGH 97/03/0377). Der Jäger muss sich vielmehr darüber Gewissheit verschaffen, dass das beobachtete Wild tatsächlich erlegt werden darf; **im Zweifel hat eine Schussabgabe daher zu unterbleiben** (vgl VwGH 2009/03/0057). Eine Zweifelssituation rechtfertigt gerade nicht den Abschuss, sondern muss vielmehr zu einer Abstandnahme von der Schussabgabe führen (vgl VwGH Ra 2019/03/0112 zum Salzburger JagdG).“* (Hervorhebungen nicht im Original).¹⁸

Kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund einer Ausnahmebewilligung – sei dies mittels Bescheid oder Verordnung – ein anderes Individuum betroffen wäre, ist eine Ausnahme unzulässig. Folglich hat die entscheidende Stelle für jeden Abschuss einzeln zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 17 Abs 5 NSchG vorliegen und sicherzustellen, dass diese Ausnahmebestimmungen auch **restriktiv angewendet** werden.

Aufgrund des vorliegenden Verordnungsentwurfs kann sohin nicht davon ausgegangen werden, dass Eingriffe in die geschützte Art Wolf tatsächlich nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Auch dem Erfordernis des § 17 Abs 5 Z 1-5 Steiermärkisches Naturschutzgesetz, wonach die Ausnahme einem bestimmten Ziel dienen muss, entspricht der Verordnungsentwurf nicht, da nicht ausreichend dargestellt wurde, inwiefern die Entnahmen überhaupt geeignet sind die angestrebten Ziele zu erreichen. Gerade für den Fall der Verwechslung des Wolfsexemplars fehlt jeglicher Bezug zu dem angestrebten Ziel.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass vor einer Entnahme iSd § 4 Abs 2 und § 5 Abs 2 VO eine sachverständige Prüfung durch eine:n Amtssachverständige:n für Naturschutz und eine:n Amtssachverständigen für Wildökologie erfolgen muss. Da die Voraussetzungen des § 17 Abs 5 NSchG für die Tötung jedes einzelnen geschützten Tierindividuums vorliegen müssen, braucht es eine einzelfallbezogene Einschätzung, ob die Voraussetzungen auch wirklich vorliegen. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass auch diese Einzelentscheidung unter Beteiligung der Öffentlichkeit stattzufinden hat, da auch die Entnahme eines einzigen Wolfsexemplars erhebliche

¹⁷ Siehe dazu Monitoringbericht in der Steiermark 2023-2025

https://www.agrar.steiermark.at/cms/dokumente/11944042_100807466/86e03986/20251013_Monitoringbericht%20zum%20Wolf%20in%20der%20Steiermark.pdf (13.9.2023).

¹⁸ LVwG Salzburg 10.12.2020, Zl. 405-1/5491/61-2020.

Umweltauswirkungen haben kann und die Aarhus-Konvention für eine derartige Entscheidung eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit verlangt. Auch muss es einen Weg für die Öffentlichkeit geben, diese Einzelbewertung rechtlich überprüfen zu lassen (Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus-Konvention). .

3. Äußerst mangelhafte Alternativenprüfung

Darüber hinaus sind **andere zufriedenstellende Lösungen** zur Abwendung drohender Schäden denkbar, aber in der Verordnung nur unzureichend abgebildet. Die Zulässigkeit einer Ausnahme vom strengen Schutz setzt aber voraus, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um das Ziel zu erreichen.

So hat auch der EuGH¹⁹ die **Bedeutung der Alternativenprüfung** bereits mehrfach betont und hervorgehoben, dass Vorhaben nicht genehmigt werden dürfen, wenn Alternativlösungen bestehen, die die Umwelt weniger beeinträchtigen (sog **gelinderes Mittel**). Dementsprechend hat er auch in seinem Urteil zur finnischen Wolfsjagd festgehalten, dass eine Ausnahme vom strengen Artenschutz nur zulässig ist, „*wenn es an einer anderweitigen Maßnahme fehlt, mit der das verfolgte Ziel in zufriedenstellender Weise erreicht werden kann und die in der Richtlinie vorgesehenen Verbote beachtet werden*“.²⁰

Der Verordnungsentwurf sieht zwar vor, dass sogenannte Risiko- und Schadwölfe vor einer etwaigen Entnahme zunächst zu vergrämen sind und erst nach einer Vergrämung und sachverständiger Prüfung eine Entnahme erfolgen darf. Es ist aber nicht klar, ab wann eine Vergrämung tatsächlich als erfolglos zu bewerten ist und wer diese Bewertung vornimmt. Um den Vorgaben der notwendigen Einzelfallprüfung des § 17 Abs 5 Steiermärkisches Naturschutzgesetz zu entsprechen, sollte diese Bewertung behördlich und in jedem Einzelfall vor einer Entnahme vorgenommen werden. Es braucht eine behördliche Vorabprüfung jeder Vergrämungsmaßnahme auf ihre Effektivität.

In Anbetracht der zahlreichen rechtlichen und inhaltlichen Mängel des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs fordern ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und der WWF Österreich, den gegenständlichen Verordnungsentwurf der Steiermärkischen Landesregierung über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (*Canis lupus*) ersatzlos zurückzuziehen und die Arbeit an einem zielführenden Wolfmanagement fortzusetzen. Insbesondere wäre es an der Zeit den Steiermärkischen Wolfsmanagementplan²¹ zu überarbeiten.

¹⁹ Vgl EuGH C-241/08, *Kommission/Frankreich*, ECLI:EU:C:2010:114, Rn 70-73; C-239/04, *Kommission/Portugal*, ECLI:EU:C:2006:665, Rz 40; C-441/03, *Kommission/Niederlande*, ECLI:EU:C:2005:233, Rn 26-29.

²⁰ EuGH C-674/17, *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 47.

²¹ Wolfs-Management Steiermark, https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12835390_164883929/ebd39025/Wolfsmanagement%20Steiermark.pdf (13.9.2023).



Mit freundlichen Grüßen,

Univ-Lekt. Mag. Gregor Schamschula
Geschäftsführer
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Mag.ª Hanna Simons
Stv. Geschäftsführerin
WWF Österreich